



**ZWEITE SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG
ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
WASSERABGABESATZUNG DER STADT MÜNCHBERG (BGS-WAS)
Vom 16.12.2016**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Münchberg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Änderung	1 - 2
§ 2 Inkrafttreten	2

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Münchberg (BGS-EWS) vom 29.06.2007 (durch Niederlegung in den Büroräumen der Stadtwerke Münchberg und Hinweis darauf in der Münchberg-Helmbrechtser-Zeitung/Frankenpost am 04.07.2007 amtlich bekanntgemacht), zuletzt geändert zum 01.01.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Absatz 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	40,00 EUR/Jahr
bis 6,0 m³/h	55,00 EUR/Jahr
bis 10,0 m³/h	136,00 EUR/Jahr
bis 20,0 m³/h	268,00 EUR/Jahr
über 20,0 m³/h	357,00 EUR/Jahr

Für die Benützung eines Hydrantenzählers, einschließlich Hydrant und Standrohr, ist eine Benützungsgebühr von 5,00 EUR für jede angefangene Woche zu bezahlen.

Für Reserve- und Zusatzanschlüsse werden folgende Bereithaltegebühren erhoben:

a) wenn eine eigene Brunnenanlage **und** ein Reserveanschluss vorhanden sind,
eine Mindestgebühr pro Jahr von 260,00 EUR

Mit ihrer Einrichtung ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 200 cbm abgegolten.
Jeder weitere cbm Wasserverbrauch kostet 1,55 EUR



**ZWEITE SATZUNG DER STADT MÜNCHBERG
ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR
WASSERABGABESATZUNG DER STADT MÜNCHBERG (BGS-WAS)
Vom 16.12.2016**

b) wenn eine eigene Brunnenanlage **ohne** Reserveanschluss vorhanden ist, so dass das Leitungswasser direkt aus dem Hydranten geliefert werden muss, eine Mindestgebühr pro Jahr von 520,00 EUR

Mit ihrer Einrichtung ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 400 cbm abgegolten.
Jeder weitere cbm Wasserverbrauch kostet 1,55 EUR

2. § 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

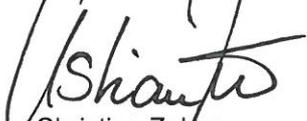
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Münchberg, den 16.12.2016
STADT MÜNCHBERG


Christian Zuber
Erster Bürgermeister

